

Sachverhalt:

Die Fraktion der ÖDP hat am 30.08.2026 beantragt, auf der Staatsstraße 2223 Höhe der Bushaltestelle Aumühle a) eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h sowie b) ein Überholverbot an dieser Stelle einzurichten.

Begründet wird dies u.a. mit unübersichtlichen Sichtverhältnissen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Antrag verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Dem Antrag kann von Seiten der Verwaltung nicht zugestimmt werden, da weder eine statistisch belegbare Gefahrenlage, noch eine Änderung der im Zusammenhang mit dem im UVKA am 12.05.2021 behandelten ähnlich lautenden Antrag der ÖDP damaligen Sach- oder Rechtslage vorliegt, die das Eingreifen der Straßenverkehrsbehörde rechtfertigen.

Für die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung des fließenden Verkehrs gemäß § 45 StVO wird **zwingend eine Gefahrenlage** vorausgesetzt, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter (insbesondere Leib und Leben) erheblich übersteigt. Eine solche qualifizierte Gefahrenlage ist dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sofern die Straßenverkehrsbehörde nicht tätig wird. Zur Einschätzung einer solchen Gefahrenlage dient in der Regel eine 5-Jahres-Rückschau hinsichtlich des tatsächlichen Unfallgeschehens.

Eine Abfrage der polizeilichen Informationssysteme für den Bereich der St 2223, Abschnitt 110, Km 0,7 im Zeitraum vom 01.06.2021 bis 01.06.2026 hat ergeben, dass sich in diesem gesamten Fünfjahreszeitraum kein einziger polizeilich aufgenommener Verkehrsunfall ereignet hat.

Zudem wurde der Bereich massiv verkehrsüberwacht: Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2025 wurden durch die Polizeiinspektion (PI) Ansbach insgesamt 769 Lasermessungen (in der Regel einstündig) sowie ergänzend 19 Messungen der Verkehrspolizeiinspektion (VPI) Ansbach mit Standgeräten durchgeführt. Damit ist der Bereich Aumühle der am stärksten überwachte Streckenabschnitt im Zuständigkeitsbereich der PI Ansbach. Auf Basis dieser unauffälligen Unfallzahlen und der intensiven Verkehrsüberwachung wird eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h von polizeilicher Seite als nicht erforderlich erachtet. Die geforderte Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung lässt sich somit statistisch keineswegs untermauern.

Darüber hinaus hat sich an der allgemeinen und straßenverkehrsrechtlichen Rechtslage im Vergleich zu den Vorjahren nichts geändert, was eine zusätzliche Geschwindigkeitsreduktion oder ein weitergehendes Überholverbot rechtfertigen würde. Dies gilt ausdrücklich auch im Hinblick auf die vorhandene Bushaltestelle: Auch unter Berücksichtigung dieser Örtlichkeit liegen keine neuen rechtlichen oder tatsächlichen Umstände vor, die den strengen Anforderungen des § 45 StVO für geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen oder Überholverbote genügen würde.

Bezüglich des Verlassens von Einfahrten und Grundstücken ist in diesem Zusammenhang auf folgende Rechtslage hinzuweisen:

Gemäß § 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften trifft ausfahrende Grundstückseigentümer eine uneingeschränkte und strenge Sorgfaltspflicht, bei der eine Gefährdung des fließenden Verkehrs ausgeschlossen werden muss, bei unübersichtlichen Verhältnissen sind notfalls Einweiser einzusetzen. Da der fließende Verkehr auf Staatsstraßen Vorrang hat und der Ausfahrende das volle Haftungs- und Verantwortungsrisiko für die Einsichtnahme trägt, ist die daraus resultierende Gefährdung rechtlich dem Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers zugewiesen; daher kann diese Argumentation nicht für eine Geschwindigkeitsbeschränkung verwendet werden.

Vielmehr kann die Verwaltung berichten, dass die noch in 2021 aufgeführten zahlreichen Unfälle in diesem Streckenabschnitt in den Jahren 2020-2025 vollständig auf 0 reduziert werden konnten, sodass hier sogar von einer Verbesserung der Verkehrssicherheit gesprochen werden darf.

Der Antrag auf Begrenzung der Geschwindigkeit auf 70 km/h sowie die Einrichtung eines Überholverbotes ist abzulehnen.

Anlagen:

ÖDP - Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung mit Überholverbot Staatsstraße 2223
Höhe Bushaltestelle Aumühle

ÖDP- Anlage_Geschwindigkeitsbegrenzung_an_der_Aumühle_Anhalteweg_2